

# PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

---

Geschäftsführender Verband  
Deutsche PsychotherapeutenVereinigung  
DPtV e.V.

Korrespondenzadresse:  
Deutsche PsychotherapeutenVereinigung  
Bundesgeschäftsstelle  
Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Tel.: 030 235009-0  
Fax: 030 235009-44  
bgst@dptv.de

---

## Resolution des GK II am 29. Oktober 2021 zur Qualitätssicherung

Der Gesetzgeber hat in § 136a Abs. 2a SGB V den Gemeinsamen Bundesausschuss G-BA beauftragt, ein einrichtungsübergreifendes Qualitätssicherungsverfahren für die ambulante Psychotherapie zu entwickeln. Dabei wird der G-BA durch das Institut für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen IQTiG unterstützt.

Die im Gesprächskreis II (GK II) zusammen geschlossenen Verbände bekennen sich ausdrücklich zu Qualitätssicherung und Qualitätsförderung als Elemente des professionellen Selbstverständnisses der Psychotherapeut\*innen. Sie sehen aber mit Sorge, dass die Entwicklung eines bürokratischen Ungetüms droht, das erhebliche zeitliche Ressourcen und wertvolle Behandlungszeit der Psychotherapeut\*innen in Anspruch nehmen würde, ohne im Gegenwert einen entsprechenden Nutzen für die Patient\*innen zu bedeuten. Folgende Bedingungen werden deshalb bei der Entwicklung dieses zusätzlichen Instruments der Qualitätssicherung als unabdingbar angesehen:

- Der Dokumentationsaufwand muss auf ein Minimum reduziert werden, um die Patient\*innenversorgung nicht zu gefährden. Die Sicherheit der Patient\*innendaten muss umfassend gewährleistet sein. Der sichere und geschützte Rahmen einer Therapie darf nicht gefährdet werden.
- Es darf nur dort eine Dokumentation verlangt werden, wo diese nachweislich der Qualitätsverbesserung dient.
- Dafür muss die Zahl der Qualitätsindikatoren möglichst geringgehalten werden. Es sollte Ziel sein, nur wenige valide und reliable Indikatoren, die die Versorgungsqualität auch wirksam abbilden, zu benennen.
- Das Qualitätssicherungsinstrument muss vor der Einführung seinen Nutzen für eine tatsächliche Verbesserung der Qualität in einer Phase der sorgfältigen Evaluation belegen, und auch im Anschluss muss in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Der nachzuweisende Nutzen muss den hohen Aufwand rechtfertigen.
- Wenn der Nutzen des gesamten Verfahrens nicht (mehr) nachgewiesen werden kann, muss es gestoppt, wenn einzelne Indikatoren sich als nicht nutzbringend erweisen, müssen diese gestrichen werden (Aussetzungskriterien).
- Stichprobenerhebungen sind gesetzlich vorgesehen (§ 299 Abs. 1 Satz 4 SGB V) und damit umzusetzen. Vollerhebungen werden abgelehnt, da sie mit erheblichem bürokratischem Aufwand riesige Datenmengen generieren würden, die nicht der Transparenz in der Versorgung

und auch nicht der Qualitätsverbesserung dienen. Es sind zwingend die Vorgaben der DSGVO zur Datensparsamkeit und Zweckbindung bei der Erhebung von Daten zu berücksichtigen.

- Das Qualitätssicherungsinstrument muss Qualität fördern; die Ausrichtung auf sanktionierende und kontrollierende Maßnahmen steht im Widerspruch zu einem fördernden und motivierenden Klima der Qualitätsförderung. Die von Psychotherapeut\*innen schon immer genutzten Instrumente der Qualitätszirkel sowie der Inter- und Supervision unterstützen die intrinsische Motivation. Sie müssen fortbestehen und ihre Anwendung muss gefördert werden. Ihre Nutzung gehört zum professionellen Selbstverständnis der Psychotherapeut\*innen.
- Ein öffentliches Ranking von Psychotherapiepraxen wird abgelehnt. Psychotherapeutische Prozesse sind hoch individuell, die Passung zwischen Patient\*in und Psychotherapeut\*in spielt eine zentrale Rolle. Dies kann niemals über ein Benchmarking abgebildet werden. Dieses würde Patient\*innen keinerlei Hilfestellung bei der Auswahl von für sie passende Behandelnde geben.
- Ein Benchmarking erzeugt Druck auf die Behandelnden und kann in der Folge zu Selektionsprozessen zum Nachteil von Patient\*innen mit schwierigen Behandlungsverläufen und schlechterer Prognose führen. Dies würde mit einer Verschlechterung der Versorgung einhergehen.

Die im GK II zusammen geschlossenen Verbände fordern die Politik auf, diese Bedenken zu berücksichtigen und in diesem Sinne auf den Prozess der Entwicklung des Qualitätssicherungsinstruments einzuwirken. Gegebenenfalls muss gesetzlich nachgebessert werden.

Der GK II ist ein Zusammenschluss von 36 Berufs- und Fachverbänden in denen Psychologische Psychotherapeut\*innen und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen Mitglied sind.

# PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE

## **Psychotherapieverbände im Gesprächskreis II:**

**AVM:** Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V.

**BAG:** Berufsverband der approbierten Gruppenpsychotherapeuten

**bkj:** Berufsverband der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und –therapeuten e.V.

**BPP in der DGPT:** Berufsverband der Psychologischen Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker in der DGPT

**BVKJ:** Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter

**BVKP:** Bundesverband der Klinikpsychotherapeuten

**bvvp:** Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V.

**D3G:** Deutsche Gesellschaft für Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie

**DDGAP:** Deutscher Dachverband Gestalttherapie für approbierte Psychotherapeuten e.V.

**DFT:** Deutsche Fachgesellschaft für Tiefenpsychologisch fundierte/Psychodynamische Psychotherapie

**DFF:** Deutscher Fachverband für Psychodrama e.V.

**DGAP:** Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie

**DGfS:** Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V.

**DGH:** Deutsche Gesellschaft für Hypnose und Hypnotherapie

**DGIP:** Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie

**DGK:** Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie

**dgkjjf:** Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und Familientherapie

**DGPs/Fachgruppe KliPs:** Deutsche Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Klinische Psychologie und Psychotherapie

**DGPSF:** Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung

**dgsp:** Deutsche Gesellschaft für Suchtpsychologie

**DGSF:** Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie und Familientherapie

**DGVT:** Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie

**DPG:** Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft

**DPGG:** Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

**DPTV:** Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V.

**DPV:** Deutsche Psychoanalytische Vereinigung

**DVT:** Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie

**Ethikverein e.V.:** Ethikverein e.V. – Ethik in der Psychotherapie

**GNP:** Gesellschaft für Neuropsychologie

**GwG:** Gesellschaft für Personenzentrierte Psychotherapie und Beratung

**MEG:** Milton Erickson Gesellschaft

**NGfP:** Neue Gesellschaft für Psychologie

**SG:** Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e.V.

**VAKJP:** Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten

**VIVT:** Verband für Integrative Verhaltenstherapie

**VPP im BDP:** Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP